

## **Dolmetscher und Sprach Sachverständige als Ermittlungshelfer?**

### **Rechtsfragen des Einsatzes von Sprach Sachverständigen beziehungsweise**

### **Dolmetschern – zugleich Anmerkung zu dem Urteil des LG Hamburg vom 9.5.2016 – 608 KLS 1/15**

Prof. Dr. Carsten Momsen / Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Peter Rackow / Dipl.-Jur. Mathis Schwarze\*

#### **I. Einleitung**

Dass Dolmetscher beziehungsweise Sprach Sachverständige im Strafprozess eine zentrale Bedeutung für den Gang des Verfahrens und für seinen Ausgang erlangen können, zeigt sich deutlich in einer Entscheidung des *LG Hamburg* vom 9.5.2016, die vor dem *BGH* Bestand hatte. Das *LG* setzte in der wegen des Vorwurfs der Umsatzsteuerhinterziehung geführten Hauptverhandlung eine Sprach Sachverständige für die polnische Sprache ein, die bereits im Ermittlungsverfahren als solche für die Steuerfahndung tätig war. Das *LG* ließ es dabei unaufgeklärt, ob die Sachverständige im Ermittlungsverfahren eigene Relevanzbeurteilungen abgehörter Telefonate vorgenommen hatte (dazu unter II.1.). Aus Sicht des *LG* lag keine Befangenheit vor, ohne dass ausgeschlossen worden war, dass die Sachverständige im Ermittlungsverfahren funktional wie ein Angehöriger der Strafverfolgungsbehörden agiert hatte (dazu unter II.2.). Eine weitere Problematik ergab sich insoweit, als das *LG* es ablehnte, verfügbare – aber im Vorfeld nicht verschriftete – Tonkonserven in der Weise in das Verfahren einzuführen, dass diese abgespielt und durch die Sprach Sachverständige übersetzt werden konnten (dazu unter II.3.). Schließlich wurde nicht darüber entschieden, ob die Sachverständige vereidigt wird. Darüber, ob ein Beruhen des Urteils unter den gegebenen Umständen deshalb ausgeschlossen werden kann, weil immerhin der Dolmetschereid vorlag, lässt sich diskutieren (dazu unter II.4.).

#### **II. Problemkreise**

Welche Verfahrensrolle ist Sprach Sachverständigen und Dolmetschern zuzuweisen? Sind sie neutrale Personen, welche lediglich vorgefundenes Beweismaterial in eine für Gericht und Öffentlichkeit verwendbare Form transferieren oder wirken sie – über die Auswahl des Beweisstoffs und sogar über eine Form vorgezogener Beweiswürdigung – parallel zu Polizei und StA bzw. Gericht selbständig an der Strafverfolgung mit? Wenn Sprach Sachverständige und Dolmetscher Beweise eigenständig erheben bzw. selektieren und auch würdigen, findet eine partielle Auslagerung von staatlichen Strafverfolgungsaufgaben auf Private statt.

Diese „Privatisierung“ wäre legitimationsbedürftig. Aus der Perspektive von Gericht, StA und Verteidigung wäre eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Arbeit von Sprach Sachverständigen und Dolmetschern notwendig, um ggf. nachvollziehen zu können, ob etwas zugunsten oder zulasten des Angekl. hinzugefügt, weggelassen oder interpretiert wurde. Dies gilt erst recht aus der Perspektive der Revision. Beispielsweise im Fall umfangreicher Abhörmaßnahmen läge u. U. ein unmittelbarer Beweistransfer aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung vor, der einerseits nicht transparent erfolgt und andererseits verfahrensentscheidende Bedeutung haben kann.

Um die notwendige Transparenz herzustellen, müsste dann eine frühe Dokumentation erfolgen, zudem müssten Mitwirkungsrechte im Ermittlungsverfahren ggf. in Teilen entsprechend konzipiert werden. Auch wenn diese Konsequenzen

ohnehin bedacht werden müssen, soweit ein Verfahren gar nicht erst das Stadium der Hauptverhandlung erreicht, können sie für die Hauptverhandlung dadurch entschärft werden, dass im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO Vorverständnis und Arbeit der Sprachsachverständigen und Dolmetscher hinterfragt werden. Last not least wären entsprechende Anträge der Verfahrensbeteiligten als Beweisanträge und nicht lediglich Beweisermittlungsanträge einzuordnen.

### 1. „Vorsortierung“ des Prozessstoffs durch den Sachverständigen/Dolmetscher

Werden in Ermittlungsverfahren eine große Zahl von (fremdsprachigen) Telefonaten abgehört (hier gem. § 100a Abs. 2 Nr. 2 lit. a) StPO), so stellt deren Aufbereitung zwangsläufig eine organisatorische Herausforderung für die zuständigen Behörden dar. In dem Hamburger Verfahren war die Steuerfahndung in der Weise vorgegangen, dass im Ermittlungsverfahren nicht sämtliche abgehörten Telefongespräche aus der polnischen Sprache ins Deutsche übersetzt und verschriftet wurden. Nach den Aussagen des verantwortlichen Steuerfahnders wurde die Entscheidung darüber, welche Tonkonserven verschriftet werden, jeweils durch Beamte der Steuerfahndung gefällt. Trotz entsprechenden Antrags der Verteidigung wurde durch das LG dann aber nicht aufgeklärt, auf welcher Grundlage die Entscheidungen über die Verschriftung bestimmter Aufnahmen getroffen worden waren. Da die Steuerfahnder des Polnischen nicht mächtig waren, mussten die eingesetzten Sprachsachverständigen eingebunden gewesen sein. Denkbar ist insoweit nun, dass den Sachbearbeitern von den Sprachkundigen jeweils vollständige (mündliche) Wortlautübersetzungen der einzelnen Gespräche vorgetragen worden waren. Sollte dies der Fall gewesen sein, hätte die Entscheidung über die Verschriftung vollständig in den Händen der Sachbearbeiter gelegen. Soweit dagegen (auch) Zusammenfassungen („es geht um Privates“ etc.) vorgetragen worden sein sollten, wäre die Relevanz einzelner Gespräche durch die Dolmetscher vorbewertet worden<sup>1</sup>. Diese zweite (nicht ausschließbare) Alternative würde bedeuten, dass die Steuerfahndungsstelle ihre Ermittlungshoheit in Bezug auf die sachliche Bewertung der Telefongespräche aus der Hand gegeben hat. Es könnte insoweit von einer „Privatisierung“ dieser spezifischen Ermittlungsmaßnahme gesprochen werden. Eine solche Vorgehensweise würde sich in eine ganze Reihe von Privatisierungstendenzen (nicht nur) im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einfügen und wäre insofern – jedenfalls unter einer rein empirischen Perspektive – nichts Ungewöhnliches<sup>2</sup>. Allerdings führt eine Privatisierung der Strafverfolgung als Feld intensiver Grundrechtseingriffe, das traditionell der staatlichen Sphäre zugerechnet wurde, zu besonderen (normativen) Schwierigkeiten. Am Beispiel des Hamburger Verfahrens werden im Folgenden die Auswirkungen auf den Beweiswert der so gewonnenen Ermittlungsergebnisse sowie die Zulässigkeit des Einsatzes Privater zu Ermittlungszwecken erörtert.

#### a) Formung des Prozessstoffs durch die Entscheidung über die Verschriftungen

Das LG Hamburg hätte – sollte es zu einer die Relevanzbeurteilung auslagernden Vorgehensweise gekommen sein – in der Hauptverhandlung ein (maßgeblich) von den Sprachsachverständigen vorgeformtes Bild vorgefunden. Es wäre dann nicht nur – wie ohne zweiten Sachverständigen unvermeidlich – der Inhalt aufgrund der persönlichen Verständnisstruktur des Sachverständigen

geprägt worden. Sondern es wäre qualitativ Prozessstoff selektiert worden, ohne dass es hierfür valide Filterkriterien geben würde<sup>3</sup>. Denn wird aus einem Gesamtbestand elektronisch vorgehaltener Gespräche verschiedener Personen zu verschiedenen Themen nur ein Teil verschriftet und gewürdigt, so ergibt sich notwendigerweise kein vollständiges Gesamtbild. Ob nun das unvollständige Bild gleichwohl einen bestimmten Aspekt – beispielsweise die Qualität der Beteiligung eines Angekl. an den Aktivitäten der als Haupttäter Beschuldigten – zutreffend abbildet, hängt dann von den Umständen der Auswahl der aus dem Gesamtbestand herangezogenen Gespräche ab. Relevanzbeurteilungen („es geht um Privates“) können dabei prägenden Einfluss auf das Gesamtbild üben: Es entspricht allgemeiner Alltagserfahrung, dass Telefongespräche über vordergründig Privates beziehungsweise über Banalitäten gleichsam zwischen den Zeilen Aufschluss geben können beispielsweise über das Verhältnis der Sprechenden oder der im Gespräch erwähnten Personen. Dabei ist zu bedenken, dass Sachverständige im Vergleich zu staatlichen Strafverfolgungsbehörden, die zur Wahrheitserforschung verpflichtet und verschiedenen Kontrollmechanismen unterworfen sind, ein geringeres Interesse an der Aufklärung des wahren Sachverhalts haben<sup>4</sup>. Sie verfügen in der Regel über keine kriminalistische oder juristische Ausbildung, die sie für entsprechende Entscheidungen qualifizieren würde, sondern über in anderen Gebieten liegende Expertise<sup>5</sup>. Auch eine etwaige wirtschaftliche Abhängigkeit von fortgesetzter Sachverständigentätigkeit<sup>6</sup> drohte in ein Spannungsverhältnis zu unabhängiger und neutraler Vorgehensweise hineinzuführen. Hätte nun nach alldem in dem Hamburger Verfahren die Entscheidungshoheit darüber, welche Gespräche

Momsen/Rackow/Schwarze: Dolmetscher und Sprachsachverständige als Ermittlungshelfer?(NStZ 2018, 625)

627

verschriftet werden, einzig bei den Sprachsachverständigen gelegen, wäre daher der Beweiswert dieser Verschriftungen erheblich eingeschränkt. Treffend sind insofern die Metaphern einer privaten „Kontamination“ oder „Verschmutzung“ der Tatsachengrundlage<sup>7</sup>.

## **b) Grenzen der Privatisierung hoheitlicher Aufgaben im Ermittlungsverfahren**

Dieser Qualitätsunterschied des Beweiswerts von Ermittlungsergebnissen wirft die Frage auf, ob und inwieweit die Auslagerung von Ermittlungstätigkeiten an Private (insbesondere Sachverständige) überhaupt zulässig ist.

Unter anderem aus dem Gedanken der Qualitätssicherung bei der Strafverfolgung speist sich das dem deutschen Strafprozess zugrunde liegende Offizialprinzip. Danach liegt die Hoheit, Straftaten aufzuklären und zu verfolgen, grundsätzlich beim Staat. Gleichzeitig würde aber die Effizienz der Strafverfolgung erheblich leiden, dürfte der Staat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben keinerlei privater Hilfe bedienen. Dies wird beim Sachverständigen im Strafprozess besonders deutlich: Strafverfolgungsbehörden und Justiz sind praktisch nicht dazu in der Lage, für jedes für die Aufklärung von Straftaten relevante Fachgebiet selbst sachkundige Mitarbeiter bereitzuhalten.

Doch sind von der Bereitstellung besonderer Sachkunde durch den Sachverständigen solche Tätigkeiten zu unterscheiden, die sich funktional als Ermittlungshandlungen darstellen. In der Regel lassen sich diese daran erkennen, dass sie gerade keine besondere Sachkunde erfordern und mit einer wertenden Initiative zugunsten oder zulasten des Beschuldigten beziehungsweise einer Ermessensausübung verbunden sind<sup>8</sup>. Zwar kommen eigene tatsächliche Feststellungen ausnahmsweise im Rahmen eines richterlichen Auftrages in Betracht, allerdings nur dann, wenn sie lediglich dem Sachverständigen möglich sind<sup>9</sup>. Anderweitige Ermittlungstätigkeit verstieße gegen das Offizialprinzip – sofern nicht die StPO wie bei den Privatklagedelikten in §§ 374 ff. StPO

dessen Durchbrechung anordnet. Da es sich bei der Bereitstellung eines justizförmig ausgestalteten Strafverfolgungsapparats von Verfassungs wegen um eine originäre Staatsaufgabe handelt<sup>10</sup>, müsste die vom Officialprinzip abweichende Privatisierung von Ermittlungsaufgaben nach der Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes im Wege der Beleihung erfolgen; es müsste ein entsprechender Beleihungstatbestand geschaffen werden<sup>11</sup>.

Ein solcher ist in der StPO allerdings nicht enthalten. Vielmehr ergibt sich aus dem Regelungskonzept der §§ 72 ff. StPO, dass Sachverständige als Verwaltungshelfer bzw. Indienstgenommene<sup>12</sup> lediglich unterstützend bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden sollen: So normiert § 78 StPO, dass der Sachverständige durch den Richter im gerichtlichen Verfahren und StA und Polizei im Vorverfahren durch eindeutige Erteilung des Gutachtauftrags und anschließende Überwachung angeleitet wird. § 78 StPO repräsentiert das „Verhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragtem“<sup>13</sup>. Falls Sachverständige für die Gutachtenerstattung weitere Anknüpfungstatsachen benötigen, müssen gem. § 80 StPO die erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen bei der StA beantragt werden. Daraus folgt, dass Sachverständige zwar darauf hinweisen dürfen, wo weitere Anknüpfungstatsachen ermittelt werden könnten, diese Quelle aber nicht selbst *inhaltlich* ausforschen dürfen<sup>14</sup>. Schließlich kann auch aus dem Wesen des Sachverständigen als unabhängiges Beweismittel<sup>15</sup> abgeleitet werden, dass ihm kein eigenes Ermittlungsrecht eingeräumt ist: Ermittlungshandlungen sind notwendig mit einer wertenden Initiative zugunsten oder zulasten des Beschuldigten verbunden und erwecken damit stets den Anschein des Parteiergreifens<sup>16</sup>. Die Hoheit über die Sachverhaltsaufklärung muss daher im Vorverfahren zu jedem Zeitpunkt bei den Strafverfolgungsbehörden und damit letztlich bei der StA als „Herrin“ dieses Verfahrensabschnitts verbleiben. Die Tätigkeit von Sachverständigen im Vorverfahren darf lediglich einen die Abschlussentscheidung der StA „unterstützenden bzw. vorbereitenden Charakter“ haben<sup>17</sup>.

### c) Verwertbarkeit von durch Sachverständige investigativ gewonnenen Beweisergebnissen

Agiert nun der Sachverständige dennoch investigativ, stellt dies aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage eine verfassungswidrige „faktische“ Beleihung dar<sup>18</sup>. Entsprechend ist die Beweisgewinnung<sup>19</sup> durch einen faktisch Beliehenen als rechtswidrig einzustufen. Zu der sich dann ergebenden Folgefrage, ob durch Privatpersonen in unzulässiger Weise gewonnene Beweisergebnisse im Strafverfahren verwertbar sein sollen, existiert ein breites Meinungsspek-

Momsen/Rackow/Schwarze: Dolmetscher und Sprachsachverständige als Ermittlungshelfer?(NSTZ 2018, 625)

628

trum<sup>20</sup>. Letztlich geht es bei dieser Frage darum, ob unzulässiges Verhalten Privater dem Staate zugerechnet werden kann. Anerkannt ist die Zurechnung für den Fall, dass die Privatperson gleichsam als verlängerter Arm des Staates, nämlich nach Auftrag oder Weisung einer Strafverfolgungsbehörde, handelt<sup>21</sup>. Es scheint allerdings nicht fernliegend, im Fall rechtswidriger Beleihung auf eine Zurechnung zu verzichten und stattdessen bereits von *staatlichem* Unrecht auszugehen<sup>22</sup>. Schließlich gibt in dieser Konstellation eine Strafverfolgungsbehörde in vorwerfbarer Weise ihre Ermittlungshoheit aus der Hand.

Zur Fragestellung, ob durch unbefugt hoheitliches Handeln Privater gewonnene Beweise einem (unselbstständigen) Beweisverwertungsverbot unterliegen sollen, existiert Judikatur vor allem aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht, namentlich der privaten Verkehrs- bzw.

Parkraumüberwachung<sup>23</sup>: Während das *AG Alsfeld*<sup>24</sup> allein aus dem „offenkundigen und schwerwiegenden Mangel“ der betreffenden privaten Geschwindigkeitsmessung scheinbar automatisch ein Verwertungsverbot folgerte, wird in der Rspr. ansonsten ganz überwiegend eine

Abwägung im Einzelfall angestellt<sup>25</sup>. In die Abwägung muss grundsätzlich mit einbezogen werden, ob dasselbe Beweisergebnis zweifelsfrei auch bei Vermeidung des Fehlers erzielbar gewesen wäre (hypothetischer Ermittlungsverlauf)<sup>26</sup>. Lediglich im Falle eines besonders schwerwiegenden Verfahrensverstößes, der in willkürlichem Handeln oder leichtfertiger Missachtung zwingender Rechtsvorschriften liegt, soll von Verfassungs wegen unmittelbar ein Beweisverwertungsverbot folgen, auch ungeachtet hypothetisch legaler Verfügbarkeit des Beweismittels<sup>27</sup>. Vor diesem Hintergrund wäre es also im Einzelfall zu prüfen, ob die Delegation einer hoheitlichen Ermittlungsaufgabe an einen privaten Sachverständigen durch eine Strafverfolgungsbehörde als willkürliche oder grob fahrlässige Missachtung des Officialprinzips (§ 152 Abs. 1 StPO) anzusehen ist. Unterhalb solcher besonders schwerwiegenden Verstöße gegen § 152 Abs. 1 StPO wären Beweismittel dagegen verwertbar, sofern sie hypothetisch rechtmäßig durch die Strafverfolgungsbehörde selbst erlangt werden könnten.

#### **d) Bedeutung für das Hamburger Verfahren**

Sollten die Sprachsachverständigen der Hamburger Steuerfahndung eigenverantwortlich über die Relevanz der Tonkonserven und damit mittelbar über die Verschriftung entschieden haben, hätten sie Ermessen ausgeübt, das nicht im Zusammenhang mit ihrer sprachlichen Sachkunde stand, sondern eine inhaltliche Bewertung der Telefonate erforderte. Diese Vorsortierung wäre als hoheitliche Ermittlungstätigkeit zu qualifizieren, die aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig erfolgte.

Das *LG Hamburg* hätte sich der Stimmigkeit des von ihm strafrechtlich zu würdigenden Informationsteilbestandes allein dadurch versichern können, dass es die Umstände der Bildung des Teilbestandes umfassend aufklärt. Und es spricht einiges dafür, dass sich entsprechende Abklärungen zumindest dann aufdrängen (§ 244 Abs. 2 StPO)<sup>28</sup>, wenn die Erkenntnisse aus der TKÜ so bedeutsam sind, dass das Verfahren mit ihnen steht und fällt.

Hätte die Aufklärung ergeben, dass tatsächlich eigenverantwortliche Relevanzbeurteilungen durch Sachverständige erfolgten, wäre sodann zu klären gewesen, ob die Übertragung dieser spezifischen Ermittlungsaufgabe unter bewusster beziehungsweise zumindest leichtfertiger Missachtung des Officialprinzips erfolgte, was ein Beweisverwertungsverbot im Hinblick auf den Informationsteilbestand zur Folge gehabt hätte. Anderenfalls wäre in einem zweiten Schritt die Verwertbarkeit im Rahmen der Abwägungslehre zu prüfen gewesen.

Sofern sich auf dieser Grundlage wegen des verhältnismäßig geringen Grundrechtseingriffs die Verwertbarkeit der Verschriftungen ergeben hätte, hätte das Gericht diese allerdings im Hinblick auf die oben aufgezeigten qualitativen Bedenken gegenüber „privaten Beweismitteln“ lediglich „ganz besonders vorsichtig zurückhaltend und verantwortungsbewusst“ würdigen dürfen<sup>29</sup>.

## **2. Vorbefassung im Ermittlungsverfahren und Befangenheit**

Die zentrale Stellung, die Dolmetscher beziehungsweise Sprachsachverständige im gesamten Verfahren erlangen können, illustriert ein weiterer Umstand des Hamburger Verfahrens: Eine als Sachverständige der Steuerfahndung eingesetzte Sprachkundige nahm an der späteren Hauptverhandlung wiederum als Sachverständige teil. Auch wenn es von vornherein nicht ideal scheint, einen Sprachkundigen in die Situation zu bringen, in der Hauptverhandlung an der kritischen Überprüfung der eigenen Arbeit im Ermittlungsverfahren teilnehmen zu müssen<sup>30</sup>, stellt nicht jede Form der Teilnahme an Ermittlungshandlungen diesseits der Hauptverhandlung einen Ablehnungsgrund dar<sup>31</sup>.

In der hier beschriebenen Konstellation ließe allerdings eine investigative Vorbefassung erhebliche Zweifel an der Neutralität der Gutachtenerstattung aufkommen. Zwar scheidet eine direkte Anwendung des zwingenden Ablehnungsgrundes in §§ 74 Abs. 1 S. 1, 22 Nr. 4 StPO, der bei Vorbefassung des Sachverständigen als „Beamter der Staatsanwaltschaft“ oder als „Polizeibeamter“ besteht, auch unter Zugrundelegung einer funktionellen anstatt einer statusrechtlichen Deutung dieser Begriffe<sup>32</sup> aus. Der Sinn und Zweck der §§ 74 Abs. 1 S. 1, 22 Nr. 4 StPO, einen Rollenkonflikt des Sachverständigen, der an der „Parteitätigkeit“ der StA mitgewirkt hat, zu vermeiden und dessen Neutralität zu wahren<sup>33</sup>, ist auf den lediglich faktisch als Ermittler agierenden Sachverständigen jedoch ohne Weiteres übertragbar, sodass eine analoge Anwendung des Ablehnungsgrundes nicht abwegig scheint<sup>34</sup>. Es sollte im Hinblick auf die Ablehnbarkeit nicht darauf ankommen, ob der Sachverständige formell in eine Behörde inkorporiert ist oder bloß faktisch in die Strafverfolgung einbezogen war.

Jedenfalls kann die Beteiligung eines Sachverständigen im Vorverfahren gleich einem Ermittlungsbeamten die Besorgnis der Befangenheit gegen ihn begründen<sup>35</sup>. Diese besteht beispielsweise bei der selbständigen Auswertung eines Rechners durch einen Sachverständigen im Rahmen einer Durchsuchung<sup>36</sup>; des Weiteren ist ein Sachverständiger befangen, der im Ermittlungsverfahren über den durch § 80 StPO gesteckten Rahmen hinaus „informativische Befragungen“ vornimmt<sup>37</sup>. Die genauen Umstände der Entscheidungsfindung über die Verschriftung ausgewählter Tonkonserven waren also auch deshalb aufklärungsbedürftig, weil sich ohne deren Kenntnis jedenfalls nicht ausschließen ließ, dass ein Ablehnungsgrund vorlag, weil die Sprachsachverständige im Vorverfahren funktional gesehen wie ein Ermittlungsbeamter tätig gewesen war.

### 3. Tonmitschnitte als (nicht-)präsenste Beweismittel

Im Rahmen von TKÜ-Maßnahmen mitgeschnittene Gespräche können in der Hauptverhandlung nur dann im Wege des Urkundsbeweises eingeführt werden, wenn Verschriftungen vorliegen. Liegen keine Verschriftungen vor, kommt die Inaugenscheinnahme in der Hauptverhandlung im Wege des Abspielens in Betracht<sup>38</sup>, wobei sich bei Gesprächen, die nicht in der Gerichtssprache geführt worden sind, die Schwierigkeit ergibt, dass eine Übertragung in die deutsche Sprache erfolgen muss. Regelmäßig ist es daher bei Aufzeichnungen fremdsprachiger Gespräche sinnvoller, diese außerhalb der Hauptverhandlung übersetzen zu lassen<sup>39</sup>. Indes war dies in dem Hamburger Verfahren nun einmal nicht bei allen vorgehaltenen Aufzeichnungen geschehen. Vor diesem Hintergrund fragt sich, unter welchen Voraussetzungen das Gericht Anträge der Verteidigung, auf der Grundlage mehr oder weniger gut beratener Entscheidungen der ermittelnden Steuerfahnder nichtverschriftete Gespräche in der Hauptverhandlung abzuspielen und durch die (ohnehin) anwesende Sprachsachverständige in die deutsche Sprache übertragen zu lassen, ablehnen kann. Insoweit hat das LG die ohne Weiteres verfügbaren Tonkonserven mit der Begründung als nicht-präsenste Beweismittel behandelt, dass deren Übersetzung in der Hauptverhandlung mit besonderen Schwierigkeiten behaftet sei, und ist im Ergebnis nach § 244 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 StPO verfahren. Gegen ein Vorgehen nach § 244 StPO spricht nun aber zunächst, dass die Sprachsachverständige eine auf gerichtliche Ladung erschienene Beweisperson iSd § 245 Abs. 1 StPO war. Was dann die Tonaufzeichnungen anbelangt, deren Inaugenscheinnahme mit Hilfe der Sprachsachverständigen beantragt war, handelt es sich, zumal diese sich bei den Gerichtsakten befanden, um sonstige von der Verteidigung herbeigeschaffte Beweismittel iSd § 245 Abs. 2 S. 1 StPO. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier etwas anderes

gelten sollte als etwa bei der Inaugenscheinnahme eines fremdsprachigen Briefs mit Hilfe eines Sprachkundigen<sup>40</sup>. Dass gleichwohl kein Fall präsenter Beweismittel (§ 245 StPO) vorlag und dem Gericht die weiteren Ablehnungsmöglichkeiten nach § 244 StPO an die Hand gegeben waren, lässt sich bei Lichte betrachtet aber auch nicht damit begründen, dass es für einen Sprachkundigen – insbesondere, wenn Aufzeichnungen von schwankender Qualität sind, Gespräche mit unterschiedlicher Lautstärke geführt werden etc. – zweifellos eine größere Herausforderung ist, im Hauptverhandlungstermin Tonkonserven abzuhören und zu übersetzen als einen Brief. Denn es war zumindest möglich, die Tonaufzeichnungen mit Hilfe der Sachverständigen in Augenschein zu nehmen. Aufgrund dessen lag nach den durch die obergerichtliche Rspr. entwickelten Maßstäben ein Präsenzbeweis vor: Die diesbezüglich einschlägigen Entscheidungen betreffen in der Mehrzahl Schuldfähigkeitsfragen<sup>41</sup>; in einem weiteren Fall ging es um die genomanalytische beziehungsweise mikrospektralphotometrische Untersuchung von Hundehaaren<sup>42</sup>. Mit der gegebenen Konstellation lassen sich die genannten, durch den *BGH* behandelten Fälle bereits deshalb nicht vergleichen, weil ein Sprachkundiger sein Gutachten zu einem fremdsprachigen Text beziehungsweise einer fremdsprachigen Tonaufzeichnung ohne weitere Untersuchungen erstatten kann. Er kann – im Unterschied zu einem psychiatrischen Sachverständigen, der seine Ausführungen auf der Basis einer Exploration macht, oder zu einem Gutachter, der Hundehaare außerhalb des Gerichtssaals mit entsprechender Labor-Methodik untersucht – „unmittelbar zur Sache gehört werden“<sup>43</sup>. Anders als in den Fällen zwingend erforderlicher Explorationen oder Laboruntersuchungen außerhalb des Gerichtssaals ist es dem sprachkundigen Sachverständigen nach der Lektüre eines fremdsprachigen Textes oder nach dem Anhören einer Aufzeichnung nicht unmöglich, sich zur Sache zu äußern. Das Gutachten mag zwar weniger präzise ausfallen als eine mit Vorlauf und außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitete Übersetzung. Dass diese lediglich graduell geminderte Qualität es rechtfertigen könnte, den gegebenen besonderen Fall den obergerichtlich entschiedenen gleichzustellen, ist nicht ersichtlich. Hinzu tritt, dass sich in der gegebenen Konstellation gesetzliche beziehungsweise von der Rspr. entwickelte

Momsen/Rackow/Schwarze: Dolmetscher und Sprachsachverständige als Ermittlungshelfer?(NStZ 2018, 625)

630

Regeln und Maßstäbe überschneiden, welche für präsente sonstige herbeigeschaffte Beweismittel bei Vorliegen eines entsprechenden Beweisantrags (§ 245 Abs. 2 StPO) einerseits und für präsente Sachverständige andererseits gelten. Deutlich wird dies, wenn man sich vor Augen hält, dass der Antrag auf Inaugenscheinnahme *deutschsprachiger* Tonaufzeichnungen fraglos nur unter den Voraussetzungen des § 245 Abs. 2 S. 2 u. 3 StPO zurückzuweisen gewesen wäre. Dass Angekl. deshalb faktisch schlechter stehen sollen, weil die Inaugenscheinnahme geschriebener oder gesprochener fremdsprachiger Texte die Einbeziehung sprachkundiger Personen erfordert, erscheint wenig einleuchtend. Und dementsprechend hat der *BGH* in dem erwähnten (ein Urteil des *LG Hamburg* betreffenden) Revisionsverfahren<sup>44</sup> entschieden, dass ein Antrag der Verteidigung, einen bei der Akte befindlichen in türkischer Sprache verfassten Brief durch einen anwesenden Dolmetscher übersetzen zu lassen, nur nach § 245 Abs. 2 StPO abgelehnt werden konnte<sup>45</sup>. Behandelt man die Fälle als parallel gelagert, durfte das *LG* den Antrag also auch im gegebenen Verfahren nicht einfach wegen Bedeutungslosigkeit abweisen.

#### 4. Substituierbarkeit des Sachverständigeneids durch den Dolmetschereid

Schließlich wirft die Hamburger Entscheidung noch die Frage auf, ob ein Urteil unter Umständen darauf beruhen kann (§ 337 Abs. 1 StPO), dass die Entscheidung über die Sachverständigenvereidigung gem. § 79 Abs. 1 StPO unterblieben ist. Nach den allgemeinen Regeln wäre dies der Fall, wenn sich zumindest nicht ausschließen lässt<sup>46</sup>, dass der

Sachverständige seine Gutachtenerstattung korrigiert hätte, wäre seine Vereidigung beraten worden. Liegt diesbezüglich die Annahme auch nahe, dass ein Sachverständiger seine Gutachtenerstattung nicht geändert hätte, soweit er zumindest unter seinem Dolmetschereid stand, welcher grundsätzlich eine vergleichbare Gewähr für die Richtigkeit bietet<sup>47</sup>, so bleibt für den Ausnahmefall denkbar<sup>48</sup>, dass der Ausschluss nicht plausibel zu führen ist. Einen solchen Ausnahmefall wird man jedenfalls dort zu prüfen haben, wo ein Sachverständiger massiven, wiederholten Bedenken von Verfahrensbeteiligten gegenübersteht. Dass die gebotene förmliche Behandlung der gerichtlichen Entscheidung über den Dolmetschereid Anlass gewesen wäre, das Gutachten zu ändern, dürfte unter diesen Umständen jedenfalls nicht auszuschließen sein. Die gebotene förmliche Entscheidung über die Frage der Vereidigung demonstriert dem Sachverständigen nämlich, dass das Gericht auch ihm ohne ein Misstrauen, jedoch in gebotener kritischer Distanz gegenübersteht.

### III. Schluss

Die rein praktischen Probleme, die sich für die Ermittlungsbehörden ergeben, wenn mit einer großen Zahl von abgehörten fremdsprachigen Gesprächen gearbeitet werden muss, sind offensichtlich. Eine Überforderung der Ermittler darf jedoch nicht dazu führen, dass sie zugunsten einer Zeitersparnis ihre Ermittlungshoheit auf Sachverständige übertragen. Deren Tätigkeit ist auf die Bereitstellung von Sachkunde beschränkt und umfasst grundsätzlich keine Ermittlungshandlungen. Üben Sachverständige dennoch hoheitliche Tätigkeiten aus, ist dies im Rahmen der Beweisverwertung zu berücksichtigen. Außerdem ist festzuhalten, dass es nicht nur wünschenswert, sondern normativ geboten ist, dass in der Hauptverhandlung, die nach dem Idealbild der StPO den Kern des Strafverfahrens bildet, mit entsprechenden Erkenntnissen in einer Art und Weise umgegangen wird, die dem Umstand Rechnung trägt, dass TKÜ-lastige Ermittlungsverfahren in einer gesteigerten Weise von den Beiträgen sprachkundiger Helfer abhängen. Ob dies in dem Hamburger Verfahren der Fall gewesen ist, erscheint fraglich, auch wenn der *BGH* die Verurteilungen der Angekl. im Ergebnis gebilligt hat.

Die Beantwortung der offenen Fragen verlangt daher, die prozessualen Möglichkeiten zu schaffen, um eine Kontamination von Beweismitteln überprüfen zu können, wo Anlass dazu besteht. Die Tätigkeit von Sprachsachverständigen und Dolmetschern ist grundsätzlich zu dokumentieren, diese Dokumentation zur Ermittlungsakte zu nehmen. Besteht die konkrete Vermutung, dass sachfremde, ggf. private Interessen oder auch bloße Nachlässigkeit zu einer Kontamination des Beweismittels und damit zu dessen inhaltlicher Änderung geführt haben, so sind hierauf gerichtete Anträge als Beweisanträge zu behandeln. Ablehnungsgründe der eigenen Sachkunde des Gerichts bzw. der Bedeutungslosigkeit werden nicht, i. d. R. auch nicht mit Verweis auf eine Vereidigung, greifen. Um den „Slippery Slope“-Effekt<sup>49</sup>, d. h. die ggf. folgenschwere Fehlorientierung eines Ermittlungsverfahrens zu vermeiden, sollte eine frühzeitige Überprüfung im Ermittlungsverfahren, auch für die Verteidigung, ermöglicht werden. Ähnlich wie im Bereich der Metadaten digitaler Beweismittel<sup>50</sup> müssten auf die Offenlegung weggelassener Passagen gerichtete Beweisanträge prinzipiell als echte Beweisanträge behandelt werden – soweit ein konkreter Anlass in der Begründung des Antrags dargelegt wird.

---

\* *Prof. Dr. Carsten Momsen* leitet den Arbeitsbereich „Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht“ an der Freien Universität Berlin und ist Of Counsel der Strafverteidigerkanzlei „Hannover und Partner“, *PD Dr. Peter Rackow* ist Rechtsanwalt in Hannover, *Dipl.-Jur. Mathis Schwarze* ist Mitarbeiter an der Freien Universität Berlin.

1 Sollten pauschale Einordnungen dieser Art tatsächlich stattgefunden und *lediglich* dazu geführt haben, dass die Beamten der Steuerfahndung keine Verschriftung anordnen, wäre dies nicht nur aus den im Weiteren im Haupttext zu erörternden Erwägungen problematisch, sondern auch im Hinblick auf § 100d Abs. 2 S. 2 StPO (bzw. § 100a Abs. 4 S. 3 StPO a.F., der noch während des Hamburger Verfahrens galt). Denn ein solches *Procedere* würde die Gefahr mit sich bringen, dass Aufnahmen von möglicherweise den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffenden Äußerungen nicht unverzüglich gelöscht werden (vgl. hier instrukt. *Graf* StPO, 2. Aufl. 2012, § 100 a Rn. 53 ff.).

2 Man denke nur an die stetig wachsende Praxis unternehmensinterner Untersuchungen, den Einsatz von V-Leuten oder den Ankauf von sog. Steuer-CDs.

3 Insbesondere muss die Überprüfung einzelner etwaiger „Vorselektionsentscheidungen“ im Wege der Revisionsinstanz wenig effektiv ausfallen, weil völlig unklar ist, was genau abgeschichtet wurde. Selbst lediglich auf die Revisionserhaltung ausgerichtete Beweisanträge drohten sich „im Blauen“ zu verlieren. Die Lage ist insoweit vergleichbar der von *Ignor* (CCZ 2011, 143) für interne Untersuchungen beschriebenen. Auch hier erfolgt die unmittelbare Beweiserhebung durch (private) Personen mit ggf. eigenen Interessen. Vgl. auch *Bockemühl* im Referat zum Strafverteidigertag 1999, S. 161 im Tagungsband, zur Frage eines Prinzips der „Meistbegünstigung bei kontaminierten Beweismitteln“. Nicht zufällig werden die Fragen i. d. R. bei sog. „privaten Ermittlern“ relevant.

4 *Ignor* Wahrheit und Gerechtigkeit als Ziele des Strafverfahrens in Geschichte und Gegenwart, in: Müßig (Hrsg.), Ungerechtes Recht, 2013, 1 (18); *Stoffer* Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafrechtliche Ermittlungsverfahren?, 2016, Rn. 77 ff.; V-Leuten attestiert der *BGH* eine vergleichsweise geringe „professionelle Zuverlässigkeit“, BGHSt 41, 42 (46).

5 „Von dem Sachverständigen wird weder erwartet noch verlangt“, dass er von der sachlich-rechtlichen Einordnung der von ihm anhand seiner Sachkunde beurteilten Tatsachen etwas versteht: LR-StPO/*Krause* Bd. 2, 26. Aufl. 2008, § 78 Rn. 6.

6 In einer empirischen Untersuchung aus dem Jahr 2013 (*Jordan/Gresser* DS 2014, 71 ff.) gaben 22,6 Prozent der befragten human- und zahnmedizinischen, psychiatrischen und psychologischen Gutachter an, über 50 Prozent ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeiten zu erzielen, was als generelles Problem im Hinblick auf die Neutralität von Sachverständigen gewertet werden muss.

7 Für zu den Akten gelangte Ermittlungsergebnisse des Verletzten *Hassemer/Matussek* Das Opfer als Verfolger: Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren, 1996, S. 62; *Mende* Grenzen privater Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat, 2001, S. 141 f.

8 Vgl. *Radtke* NZV 1995, 428 (430).

9 *Dippel* Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozeß, 1986, S. 136.

10 BVerfGE 80, 182 (186, 244 ff., 256); Maunz/Dürig/*Grzeszick* 81. EL, Sept. 2017, GG Art. 20 Rn. 143 f.; Maunz/Dürig/*Schmidt-Abmann* GG Art. 103 Rn. 171; *Eb. Schmidt* Lehrkommentar StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 1964, Rn. 19 ff., 23.

11 Einen solchen fordert im Ergebnis *Dölp* (ZRP 2004, 235 [236]), wenn er statt § 80 StPO ein eigenes Aufklärungsrecht Sachverständiger implementieren möchte. Ob eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage allerdings mit Blick auf die staatliche Justizgewährungspflicht, den Rechtsprechungsvorbehalt in Art. 92 GG und den Funktionsvorbehalt gem. Art. 33 Abs. 4 GG überhaupt verfassungsgemäß wäre, ist zweifelhaft, kann aber an dieser Stelle nicht geklärt werden. Bejahend für das Ordnungswidrigkeitenrecht: *Mohr dieck* Privatisierung im Bereich öffentlicher Verkehrsräume, 2004, S. 175; *Stoffer* Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafrechtliche Ermittlungsverfahren?, 2016 hält jedenfalls eine das gesamte Ermittlungsverfahren an Private delegierende Ermächtigungsgrundlage (Rn. 69) und im Allgemeinen eine absolute Mehrheit denkbarer Ermächtigungsgrundlagen (Rn. 83) für verfassungswidrig; *Mende* Grenzen privater Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat, 2001, S. 88 meint, dass der Bereich der staatlichen Strafverfolgung einer Privatisierung von vornherein nicht zugänglich sei.

- 12 Im Einzelnen ist die Einordnung in diese beiden Figuren (funktionaler) Privatisierung umstritten: Während die Verwaltungshilfe auf vertraglicher Grundlage steht, erfolgt die Indienstnahme Privater unfreiwillig durch Hoheitsakt, vgl. Schoch/Schneider/Bier/Ehlers/Schneider 33. EL, Juni 2017, VwGO § 40 Rn. 290; Maunz/Dürig/Ibler GG Art. 86 Rn. 120. Für Verwaltungshilfe: *Stoffer* Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafrechtliche Ermittlungsverfahren?, 2016, Rn. 161; *Brüning* StV 2008, 100 (102); für Indienstnahme: *OVG Berlin* JurBüro 2001, 485.
- 13 LR-StPO/*Krause* 26. Aufl. 2008, § 78 Rn. 1.
- 14 *Rengier* Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht, 1979, S. 274 f.
- 15 *Detter* NStZ 1998, 57 (59).
- 16 *Brüning* StV 2008, 100 (101); Hiergegen spricht auch nicht die Objektivitätsverpflichtung der Staatsanwaltschaft in § 160 Abs. 2 StPO, da ihre Tätigkeit ungeachtet dessen „Parteitätigkeit“ ist (der StA als „Anwalt des Staates“), SK-StPO/*Rogall* Bd. 1, 4. Aufl. 2014, § 74 Rn. 18.
- 17 *Brüning* StV 2008, 100 (102).
- 18 *Brüning* StV 2008, 100 (103); *Stoffer* Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafrechtliche Ermittlungsverfahren?, 2016, Rn. 26, 171.
- 19 Mit *Grünwald* (Das Beweisrecht der Strafprozeßordnung, 1993, S. 162) ist klarzustellen, dass im Folgenden mit durch Private vorgenommener „Beweiserhebung“ bzw. „Beweisgewinnung“ nicht diejenige im technischen Sinne gemeint ist, welche freilich erst durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen kann.
- 20 Grundsätzliche Verwertbarkeit mit Ausnahme menschenwürdevidrigen Vorgehens (*Kleinknecht* NJW 1966, 1543) und Eingriffe in die Intimsphäre (vgl. BGHSt 14, 358 [359]), weil Private nicht Adressaten der Beweiserhebungs- und verwertungsnormen seien: *Beulke* Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 478, *Kleinknecht* aaO; einzelfallbezogene Güter- und Interessenabwägung: *Rogall* ZStW 91 (1979), 41 f.; Generelles Verwertungsverbot mit dem Argument der „Beweishehlerei“: *Sydow* Kritik an der Lehre von den Beweisverboten, 1976, S. 116 f.
- 21 *Keller* in: Samson/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hrsg.), FS für Gerald Grünwald, 1999, S. 267 (274 f.).
- 22 *Keller* in: Samson/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hrsg.), FS für Gerald Grünwald, 1999, S. 275.
- 23 Während etwa der Einsatz von V-Leuten ohne entsprechende Ermächtigungsgrundlage von der Rspr. als zulässig angesehen wird; krit. zu diesem Missverhältnis: *Jäger* Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess, 2003, S. 182 f., der den V-Mann als (faktisch) Beliehenen einstuft.
- 24 *AG Alsfeld* NStZ 1995, 457.
- 25 *BayObLG* NZV 1997, 276; NJW 1997, 3454; *KG* StV 1997, 175; *OLG Frankfurt a. M.* NJW 1995, 2570; NStZ-RR 2016, 185; *OLG Naumburg* BeckRS 2012, 15439.
- 26 *Radtko* NZV 1995, 428 (431); *Eisenberg* Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 409 f.; *Rogall* NStZ 1988, 385; aA *Jahn/Dahlmeyer* NStZ 2005, 297 (303 f.).
- 27 *MüKoStPO/Miebach* Bd. 2, 1. Aufl. 2016, § 261 Rn. 137; eine zumindest grob fahrlässige Missachtung wurde in Fällen privater Verkehrsüberwachung dann auch mehrfach angenommen, da Erlasse der jeweiligen Innenministerien die eigenverantwortliche Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen und deren Auswertung ausdrücklich verbieten (z. B. *OLG Naumburg* BeckRS 2012, 15439).
- 28 Revisionsrechtlicher Maßstab war § 244 Abs. 2 StPO, da der Antrag, „aufzuklären, ob eine Übersetzung der Telefonate nach einer Relevanzbeurteilung durch die Dolmetscher erfolgt ist oder in welcher Form seitens der ermittelnden Beamten die Übersetzung in Auftrag gegeben wurde“, einen Beweisermittlungsantrag darstellt (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO, 58. Aufl. 2015, § 244 Rn. 80).

<sup>29</sup> *OLG Oldenburg NJW 1953, 1237*; vgl. auch *Eisenberg* Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 397; *Mende* Grenzen privater Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat, 2001, S. 171.

<sup>30</sup> So ging es in dem Hamburger Verfahren bspw. um die Frage, ob das polnische Wort „Mlodym“ richtigerweise mit „Junior“ und/oder auch mit „junger Mann“ zu übersetzen ist. Diese Frage war für die Interpretation eines abgehörten Telefonats von Belang, in dessen Rahmen der Sohn des als Haupttäter Beschuldigten oder aber auch ein mitangeklagter *anderer* junger Mann gemeint gewesen sein könnten.

<sup>31</sup> *Eisenberg* NStZ 2006, S. 368 (371); *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO, 58. Aufl. 2015, § 74 Rn. 6 mwN.

<sup>32</sup> Denn es fehlt jedenfalls an irgendeiner hoheitlichen Amtsstellung des Sachverständigen; vgl. zur funktionellen Deutung der Tatbestandsmerkmale „Beamter der Staatsanwaltschaft“ und „Polizeibeamter“ *Radtke/Hohmann* StPO, 1. Aufl. 2011, § 74 Rn. 8; *SK-StPO/Rogall* 4. Aufl. 2014, § 74 Rn. 18.

<sup>33</sup> *SK-StPO/Rogall* 4. Aufl. 2014, § 74 Rn. 18.

<sup>34</sup> Ebenso: *Stoffer* Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafrechtliche Ermittlungsverfahren?, 2016, Rn. 170; für sonstige *Mitarbeiter* der Strafverfolgungsbehörden: *Wiegmann* StV 1996, 570 (572); für Wirtschaftsreferenten, denen nicht der Status einer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft gem. § 152 Abs. 1 GVG zukommt, *Emrich-Katzin* Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Wirtschaftsstrafrecht und die Stellung der Wirtschaftsreferenten, 2013, S. 143.

<sup>35</sup> *RGSt* 17, 415 (425 f.); *BGH* v. 12.7.1955 – 5 StR 109/55, *JurionRS* 1955, 11761; vgl. insbes. auch *MüKoStPO/Trück* Bd. 1, 1. Aufl. 2014, § 74 Rn. 9.

<sup>36</sup> *LG Kiel* NJW 2006, 3224.

<sup>37</sup> *LG Essen* StV 2006, 521.

<sup>38</sup> Vgl. etwa *MüKoStPO/Kreicker* 1. Aufl. 2016, § 249 Rn. 21 ff. mwN.

<sup>39</sup> Vgl. etwa *MüKoStPO/Kreicker* 1. Aufl. 2016, § 249 Rn. 25 mwN.

<sup>40</sup> Hierzu *BGH* StV 1993, 287.

<sup>41</sup> So *BGHSt* 6, 289; 23, 176; 43, 171; zu diesen Fällen vgl. auch *Widmaier* StV 1985, 526 (528).

<sup>42</sup> *BGH* NStZ 1993, 395.

<sup>43</sup> Vgl. etwa *MüKoStPO/Trüg/Habetha* 1. Aufl. 2016, § 245 Rn. 18.

<sup>44</sup> Vgl. o. Fn. 42.

<sup>45</sup> *BGH* StV 1993, 287: „Indessen erhielt das Schreiben durch den Antrag der Verteidigung in der Hauptverhandlung die Eigenschaft eines sonstigen herbeigeschafften Beweismittels i. S. v. § 245 Abs. 2 StPO. Danach durfte das *LG* den Antrag nur noch aus den dort genannten Gründen und ablehnen und nicht auf den Ablehnungsgrund der Bedeutungslosigkeit gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO zurückgreifen“.

<sup>46</sup> *Schlothauer/Weider* Verteidigung im Revisionsverfahren, 2. Aufl. 2013, Rn. 1121; vgl. auch *Meyer-Goßner/Schmitt* 58. Aufl. 2015, § 79 Rn. 13.

<sup>47</sup> *BGH* NStZ 1998, 158, 159.

<sup>48</sup> Vgl. *MüKoStPO/Trück* 1. Aufl. 2016, § 79 Rn. 26.

<sup>49</sup> Vgl. <https://www.psychologicalscience.org/news/minds-business/the-slippery-slope-effect-minor-misdeeds-lead-to-major-ones.html>, zuletzt aufgerufen am 22.3.2018.

<sup>50</sup> Dazu näher *Momsen* in *Beck/Meier/Momsen* (Hrsg.), Cybercrime und Cyberinvestigations – Neue Herausforderungen der Digitalisierung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, 2015, S. 62 ff.

□ [Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)